



ADDENDUM ZUR VERARBEITUNG VON KUNDENDATEN

Dieses Addendum zur Datenverarbeitung (Data Processing Addendum, „DPA“) und die entsprechenden Anhänge gelten, wenn HP personenbezogene Daten von Kunden verarbeitet, um die in den geltenden Vereinbarungen zwischen HP und dem Kunden („Servicevertrag“) vereinbarten Dienste bereitzustellen. Großgeschriebene Begriffe, die hierin nicht ausdrücklich definiert sind, haben die im Servicevertrag festgelegte Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Servicevertrags, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, und denen in diesem DPA, hat das DPA Vorrang.

1 DEFINITIONEN

- 1.1 **„CCPA“** bedeutet California Consumer Privacy Act von 2018, Cal. Civ. Code 1798.100, *ff.* und alle damit verbundenen Vorschriften, einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen;
- 1.2 **„Kunde“** bezeichnet den Endnutzer/Kunden von HP Services;
- 1.3 **„Personenbezogene Daten von Kunden“** bezeichnet die personenbezogenen Daten, für die der Kunde der Datenverantwortliche ist und die von HP als Datenverarbeiter oder seinen Unterauftragsverarbeitern im Rahmen der Bereitstellung der Dienste verarbeitet werden;
- 1.4 **„Datenverantwortlicher“** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet und ein „Unternehmen“ im Sinne des CCPA umfasst; wenn die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch geltendes Datenschutzrecht festgelegt sind, werden der Datenverantwortliche oder die Kriterien für die Benennung des Datenverantwortlichen durch die geltenden Datenschutzgesetze festgelegt;
- 1.5 **„Auftragsverarbeiter“** bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Datenverantwortlichen oder auf Anweisung eines anderen Auftragsverarbeiters, der im Auftrag eines Datenverantwortlichen handelt, verarbeitet;
- 1.6 **„Datenschutzgesetze“** bezeichnet alle aktuellen und zukünftigen anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung, Sicherheit, den Schutz und die Aufbewahrung personenbezogener Daten und die Privatsphäre, die in den jeweiligen Rechtsordnungen bestehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den CCPA, die DSGVO, die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation, alle nationalen Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der vorstehenden Richtlinien und aller Datenschutzgesetze Norwegens, Islands, Liechtensteins, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie Änderungen oder Ersetzungen dieser Gesetze und Vorschriften;
- 1.7 **„Betroffene Person“** die Bedeutung haben, die dem Begriff „betroffene Person“ gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zugewiesen ist, und umfasst mindestens alle identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen;
- 1.8 **„EU“** bezeichnet die Europäische Union sowie zusammen alle Länder, die Mitglieder dieser Union sind;
- 1.9 **„Europäisches Land“** bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein, die Schweiz und das Vereinigte Königreichs;

- 1.10 **„Europäisch-US-anerkannter Angemessenheitsmechanismus“** bezeichnet jeden Angemessenheitsmechanismus, der nach den geltenden Datenschutzgesetzen für die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem europäischen Land in die USA anerkannt wurde.
- 1.11 **„EU-Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)“** bezeichnet die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten von Datenverantwortlichen an Auftragsverarbeiter gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 oder dessen Nachfolger mit den erforderlichen Änderungen für die Schweiz und das Vereinigte Königreich;
- 1.12 **„EU-Standardvertragsklauseln (Unterauftragsverarbeiter)“** bezeichnet die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten von Auftragsverarbeitern an Unterauftragsverarbeiter gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 oder dessen Nachfolger mit den erforderlichen Änderungen für die Schweiz und das Vereinigte Königreich;
- 1.13 **„DSGVO“** bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- 1.14 **„HP Group“** bedeutet HP Inc. (1501 Page Mill Road, Palo Alto, CA 94304) und alle in dessen Mehrheitsbesitz befindlichen und unter dessen Kontrolle stehenden Tochtergesellschaften, ungeachtet des jeweiligen Rechtsgebiets, in dem Gründung oder Geschäftstätigkeiten erfolgen;
- 1.15 **„Personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen oder jene, wie sie anderweitig durch geltende Datenschutzgesetze definiert sind. Eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder auf einen oder mehrere Faktoren, die für ihre physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität spezifisch sind;
- 1.16 **Der Begriff „Vorfall mit personenbezogenen Daten“** hat die Bedeutung, die den Begriffen „Sicherheitsvorfall“, „Sicherheitslücke“ oder „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ in den geltenden Datenschutzgesetzen zugewiesen wird, schließt dabei jedoch jede Situation ein, in der HP Kenntnis davon erlangt, dass personenbezogene Daten des Kunden von unbefugten Personen in unbefugter Weise eingesehen, offengelegt, geändert, verloren, zerstört oder verwendet wurden oder dass es wahrscheinlich zu derartigen Geschehnissen gekommen ist;
- 1.17 **„Verarbeiten“, „Verarbeitungsvorgänge“, „Verarbeitung“** oder **„verarbeitet“** bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies mit automatischen Mitteln geschieht oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Zugreifen, Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Aufbewahren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitiges Verfügbarmachen, Abgleichen, Kombinieren, Sperren, Einschränken, Löschen und Vernichten personenbezogener Daten sowie alle gleichwertigen Definitionen in den geltenden Datenschutzgesetzen, soweit diese Definitionen über diese Definition hinausgehen sollten;
- 1.18 **„Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter“** bezeichnet verbindliche unternehmensinterne Vorschriften für Auftragsverarbeiter, die von bestimmten Datenschutzbehörden in der EU genehmigt wurden;
- 1.19 **„Entsprechendes Land“** bezeichnet alle Länder mit Ausnahme der europäischen Länder und anderer Länder, für die eine Angemessenheitsfeststellung gemäß Artikel 25(6) der Europäischen Datenschutzrichtlinie oder Artikel 45 der DSGVO oder einer gleichwertigen Bestimmung nach schweizerischem oder britischem Recht vorliegt, und schließt die USA ein, solange eine solche Angemessenheitsfeststellung darauf beschränkt ist, die Anwendung eines von der EU und den USA genehmigten Angemessenheitsmechanismus zu verlangen;

- 1.20 **„Verkaufen“** und **„Verkauf“** haben die im CCPA festgelegte Bedeutung;
- 1.21 **„Dienste“** bezeichnet Dienste, einschließlich Produkte und Support, die von HP im Rahmen des Servicevertrags bereitgestellt werden;
- 1.22 **„Servicevertrag“** bezeichnet den Vertrag zwischen HP und dem Kunden über den Kauf von Diensten von HP; und
- 1.23 **„Unterauftragsverarbeiter“** ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Auftragsverarbeiters verarbeitet, der im Namen eines Datenverantwortlichen handelt.

2 GELTUNGSBEREICH & EINHALTUNG GELTENDEN RECHTS

- 2.1 Dieses DPA gilt für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch HP im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste durch HP sowie für jene Fälle, in denen HP als Auftragsverarbeiter im Namen des Kunden als Datenverantwortlicher handelt. Insoweit jede Partei ein eigenständiger Datenverantwortlicher ist, legt jede Partei den Zweck und die Mittel ihrer Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest und hält sich an alle geltenden Verpflichtungen aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 2.1 ändern nichts an den Beschränkungen, die für die Rechte der Parteien zur Nutzung oder sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Parteien gelten, und die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke.
- 2.2 Die Kategorien der betroffenen Personen, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Kundendaten und die Zwecke der Verarbeitung sind in Anhang 1 dieses DPA aufgeführt. HP verarbeitet personenbezogene Kundendaten für die Dauer des Servicevertrags (oder länger, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist).
- 2.3 Der Kunde trägt bei der Nutzung der HP Services die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Kundendaten, die von HP in Verbindung mit den Services verarbeitet werden sollen. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die Anweisungen, die er HP in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erteilt, allen geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen und HP nicht gegen seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verstößt.
- 2.4 Wenn der Kunde die Dienste nutzt, um Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, die nicht ausdrücklich von diesem DPA abgedeckt sind, handelt der Kunde auf eigenes Risiko und HP ist nicht für mögliche Compliance-Defizite verantwortlich, die mit dieser Nutzung verbunden sind.
- 2.5 Wenn HP personenbezogene Daten von HP Mitarbeitern an den Kunden weitergibt oder ein HP Mitarbeiter dem Kunden personenbezogene Daten direkt zur Verfügung stellt, die der Kunde verarbeitet, um seine Nutzung der Dienste zu verwalten, muss der Kunde diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit seinen Datenschutzrichtlinien und den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten. Solche Offenlegungen werden von HP nur dann vorgenommen, wenn sie zum Zwecke der Vertragsverwaltung, der Verwaltung der Dienste oder der angemessenen Überprüfung des Hintergrunds des Kunden oder zu Sicherheitszwecken rechtmäßig sind.
- 2.6 Für den Fall, dass bestimmte Aspekte der Dienste Aktivitäten erfordern, die nach dem CCPA als Verkauf gelten, ist jede Partei individuell für die Einhaltung des CCPA verantwortlich, soweit dies anwendbar ist, und unterstützt die andere Partei in angemessenem Umfang bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem CCPA.

3 PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 3.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Servicevertrag wird HP in Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden:
- 3.1.1 personenbezogene Daten des Kunden nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden verarbeiten (die spezifischer oder allgemeiner Natur sein können, wie im Servicevertrag festgelegt oder wie anderweitig zwischen den Parteien vereinbart). Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, darf HP in dem Maße, in dem das CCPA Anwendung findet, die personenbezogenen Daten des Kunden nicht zu einem anderen Zweck als dem spezifischen Zweck der Erbringung der Dienste verkaufen. Ungeachtet des Vorstehenden kann HP personenbezogene Kundendaten verarbeiten, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. In diesem Fall wird HP angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Kunden über eine solche Anforderung zu informieren, bevor HP die Daten verarbeitet, es sei denn, das Gesetz verbietet dies;
 - 3.1.2 sicherstellen, dass nur autorisiertes Personal, das eine entsprechende Schulung zum Schutz und zur Handhabung personenbezogener Daten absolviert hat und zur Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Kunden verpflichtet ist, Zugang zu diesen Daten hat;
 - 3.1.3 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden ergreifen. Diese Maßnahmen müssen dem Schaden angemessen sein, der sich aus einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung, einem zufälligen Verlust, einer Zerstörung, einer Beschädigung oder einem Diebstahl der personenbezogenen Daten des Kunden ergeben könnte, wobei die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten des Kunden zu berücksichtigen ist.
 - 3.1.4 den Kunden unverzüglich und soweit gesetzlich zulässig, über alle Anfragen von betroffenen Personen informieren, die ihre Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ausüben möchten, und auf schriftliches Ersuchen des Kunden und auf dessen Kosten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Kunden durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen unterstützen, soweit dies möglich ist, um die Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung solcher Anfragen zu erfüllen. Soweit personenbezogene Daten des Kunden dem Kunden nicht über die im Rahmen des Servicevertrags erbrachten Dienste zugänglich sind, wird HP, soweit gesetzlich zulässig und auf Anfrage des Kunden, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei der Beantwortung solcher Anfragen zu unterstützen, wenn die Beantwortung solcher Anfragen nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist;
 - 3.1.5 auf schriftliches Ersuchen des Kunden und auf dessen Kosten, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der HP zur Verfügung stehenden Informationen, den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 der DSGVO oder gleichwertiger Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze unterstützen; und
 - 3.1.6 auf schriftliches Ersuchen des Kunden die personenbezogenen Daten des Kunden nach Beendigung der Erbringung der Dienste löschen oder an den Kunden zurückgeben, es sei denn, das geltende Recht schreibt die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Kunden vor.

4 UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNG

- 4.1 Der Kunde ermächtigt HP, personenbezogene Daten des Kunden an Mitglieder der HP Group und an Dritte als Unterauftragsverarbeiter zu übermitteln oder diesen Zugang zu den personenbezogenen Daten des Kunden zu gewähren (und den Unterauftragsverarbeitern zu gestatten, dies in Übereinstimmung mit Klausel 4.1 zu tun), um die Dienste zu erbringen oder andere Zwecke zu verfolgen, die im Abschnitt „Verarbeitungstätigkeiten“ in Anhang 1 dieses DPA aufgeführt sind. HP stellt sicher, dass alle Unterauftragsverarbeiter, an die HP personenbezogene Daten des Kunden übermittelt,

schriftliche Vereinbarungen mit HP abschließen, in denen die Unterauftragsverarbeiter zur Einhaltung von Bedingungen verpflichtet werden, die nicht weniger schützend sind als die in dieser DPA festgelegten. HP stellt dem Kunden die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die vom Servicevertrag abgedeckten Dienste zur Verfügung.

- 4.2 HP kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen einen neuen Unterauftragsverarbeiter ernennen, vorausgesetzt, dass der Kunde zehn (10) Tage im Voraus darüber informiert wird und er innerhalb dieser Frist keine berechtigten Einwände gegen solche Änderungen erhebt. Berechtigte Einwände müssen angemessene und dokumentierte Gründe enthalten, die sich auf die Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzgesetze durch einen Unterauftragsverarbeiter beziehen. Wenn nach vernünftigen Ermessen von HP solche Einwände berechtigt sind, wird HP davon absehen, einen solchen Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Kundendaten einzusetzen. In einem solchen Fall wird sich HP in angemessener Weise bemühen, (i) dem Kunden eine Änderung der Dienste von HP zur Verfügung zu stellen oder (ii) eine Änderung der Konfiguration oder der Nutzung der Dienste durch den Kunden zu empfehlen, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch den beanstandeten Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden. Ist HP nicht in der Lage, eine solche Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die neunzig (90) Tage nicht überschreiten darf, zur Verfügung zu stellen, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an HP den Dienst, der von HP nicht ohne den Einsatz des beanstandeten Unterauftragsverarbeiters erbracht werden kann, kündigen.

5 VORFÄLLE MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 5.1 HP benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn HP von einem Vorfall mit personenbezogenen Daten des Kunden Kenntnis erlangt, und ergreift innerhalb der vom Kunden vernünftigerweise geforderten Fristen die vom Kunden geforderten Maßnahmen, um den Vorfall zu beheben, und stellt die vom Kunden vernünftigerweise geforderten weiteren Informationen zur Verfügung. HP behält sich das Recht vor, für die gemäß dieser Ziffer 5.1 geleistete Unterstützung eine Verwaltungsgebühr zu erheben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Unterstützung aufgrund eines Versäumnisses von HP bei der Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

6 INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN DES KUNDEN

- 6.1 HP kann personenbezogene Daten des Kunden außerhalb des Landes übermitteln, in dem sie ursprünglich erhoben wurden, sofern eine solche Übermittlung im Zusammenhang mit den Diensten erforderlich ist und diese Übermittlung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.
- 6.2 Europaspezifische Bestimmungen
- 6.2.1 Soweit personenbezogene Daten des Kunden aus einem europäischen Land in ein entsprechendes Land übermittelt werden, stellt HP die unten aufgeführten Übermittlungsmechanismen zur Verfügung, die in der in Ziffer 6.2.2 festgelegten Rangfolge auf solche Übermittlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen anwendbar sind:
- 6.2.1.1 HP Verbindliche Unternehmensregeln für Auftragsverarbeiter: HP hat verbindliche Unternehmensregeln für Verarbeiter aufgestellt, die sich auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Kundendaten beziehen, und garantiert, dass:
- 6.2.1.1.1 das Mitglied der HP Group, das Vertragspartei dieses DPA ist, auch Teil der Konzernvereinbarung über die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von HP-Kunden innerhalb der HP Group ist und an diese gebunden ist;

- 6.2.1.1.2 die Konzernvereinbarung zur Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten innerhalb der HP Group von Kunden und Betroffenen durchsetzbar ist und auf Anforderung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird;
- 6.2.1.1.3 HP seine verbindlichen Unternehmensregeln für Auftragsverarbeiter aufrechterhält und Kunden unverzüglich darüber benachrichtigen wird, wenn die verbindlichen Unternehmensregeln für Auftragsverarbeiter keine gültige Rechtsgrundlage für einen Datentransfer mehr sind.
- 6.2.1.2 Europäisch-U.S.-anerkannter Angemessenheitsmechanismus: Jede Übermittlung im Rahmen eines von der EU und den USA anerkannten Angemessenheitsmechanismus muss in Übereinstimmung mit den Regeln des Mechanismus erfolgen, einschließlich, falls erforderlich, der Registrierung oder Zertifizierung der in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Tochtergesellschaft(en) von HP, die personenbezogene Daten des Kunden für die Zwecke der Dienste verarbeiten wird.
- 6.2.2 Für den Fall, dass die Dienste von mehr als einem Übermittlungsmechanismus abgedeckt werden, unterliegt die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden einem einzigen Übermittlungsmechanismus gemäß der folgenden Rangfolge: 1) HP Verbindliche Unternehmensregeln für Auftragsverarbeiter; 2) Europäisch-U.S.-anerkannter Angemessenheitsmechanismus.
- 6.3 Andere spezifizierte Übermittlungsmechanismen
- 6.3.1 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 6.1 vereinbaren die Parteien, dass die in Anhang 2 (Vereinigtes Königreich) und Anhang 3 (Argentinien) genannten Übermittlungsmechanismen von HP für die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Land genutzt werden können.

7 PRÜFUNGEN

- 7.1 Auf schriftliches Ersuchen des Kunden stellt HP dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen nachzuweisen, wobei HP nicht verpflichtet ist, vertrauliche Geschäftsinformationen zur Verfügung zu stellen. HP wird ferner höchstens einmal jährlich und auf Kosten des Kunden Prüfungen und Inspektionen durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, der kein Wettbewerber von HP ist, zulassen und dazu beitragen. Der Umfang solcher Prüfungen, einschließlich der Bedingungen für die Vertraulichkeit, wird von den Parteien vor deren Beginn einvernehmlich festgelegt.

Anhang 1

Einzelheiten der Verarbeitung

HP kann diese Anhang 1 regelmäßig aktualisieren, um Änderungen der Verarbeitungsaktivitäten zu berücksichtigen.

Kategorien von betroffenen Personen

- Mitarbeiter des Kunden, Vertreter des Kunden und Unterauftragnehmer.

Arten personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Kunden, die von HP im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste durch HP verarbeitet werden, werden vom Kunden als dem Datenverantwortlichen und in Übereinstimmung mit der geltenden Leistungsbeschreibung und/oder den Kauf- bzw. Änderungsaufträgen bestimmt und kontrolliert, können aber zum Beispiel Folgendes umfassen:

- *Kontaktdaten* – wie Name, berufliche oder persönliche Telefonnummer, berufliche oder persönliche E-Mail-Adresse und berufliche Büroadresse;
- *Sicherheitsanmeldedaten* – wie z. B. Mitarbeiteridentifikations- oder Ausweisnummer;
- *Produktnutzungsdaten* – wie z. B. gedruckte Seiten, Gerätetypen, die Druckaufträge initiiert haben, Druckmodus, verwendete Medien, Tinten- oder Tonermarke, gedruckte Dateitypen (.pdf, .jpg usw.), zum Drucken verwendete Anwendung (Word, Excel, Adobe Photoshop usw.), Dateigröße, Zeitstempel sowie Verwendung und Status von Druckerzubehör;
- *Leistungsdaten* – Druckereignisse, Funktionen und Warnmeldungen, wie z. B. Warnungen bei niedrigem Tintenstand, Verwendung von Fotokarten, Fax, Scan, eingebetteter Webserver und zusätzliche technische Informationen, die je nach Produkt variieren;
- *Gerätedaten* – Informationen über Computer, Drucker und/oder Geräte wie Betriebssystem, Speichermenge, Region, Sprache, Zeitzone, Modellnummer, Erststartdatum, Alter des Geräts, Herstellungsdatum des Geräts, Browserversion, Computerhersteller, Anschlussanschluss, Garantiestatus, eindeutige Gerätekennungen, Werbekennungen und zusätzliche technische Informationen, die je nach Produkt variieren;
- *Anwendungsdaten* – Informationen im Zusammenhang mit HP-Anwendungen wie Standort, Sprache, Softwareversionen, Entscheidungen über die gemeinsame Nutzung von Daten und Aktualisierungsdetails; und
- Andere personenbezogene Daten, die von einer betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, wenn sie persönlich, online oder telefonisch oder per Post mit Servicecentern, Helpdesks oder anderen Kundensupportkanälen interagiert, um die Bereitstellung von HP Services zu erleichtern und auf Anfragen von Kunden und/oder betroffenen Personen zu reagieren; oder (ii) auf Geräten, die von HP empfangen werden.

Verarbeitungstätigkeiten

Personenbezogene Kundendaten, die im Zusammenhang mit dem Servicevertrag verarbeitet werden, werden von HP zur Verwaltung der Beziehung zum Kunden und zur Erbringung von Diensten für den Kunden verwendet. HP kann personenbezogene Kundendaten verarbeiten, um:

- Flottenmanagementdienste wie Managed Print Services und Device as a Service zu erbringen;
- genaue Kontakt- und Registrierungsdaten zu pflegen, um umfassende Support- und Wartungsdienste zu erbringen, einschließlich Care-Pack- und erweiterter Garantieunterstützung, und um Reparaturen und Rücksendungen zu erleichtern;
- den Zugang zu Portalen für die Anzeige und Verwaltung von Daten, die Verwaltung von Geräten, die Bestellung und die Abwicklung von Bestellungen für Produkte oder Dienste, die Verwaltung von Konten sowie die Organisation von Sendungen und Lieferungen zu erleichtern;

- die Leistung und den Betrieb von Produkten, Lösungen, Diensten und Support zu verbessern, einschließlich Garantiesupport und rechtzeitige Firmware- und Software-Updates und Warnungen, um den kontinuierlichen Betrieb des Geräts oder des Dienstes zu gewährleisten;
- administrative Mitteilungen an den Kunden über die Dienste bereitzustellen. Beispiele für administrative Mitteilungen können Antworten auf Kundenanfragen oder -wünsche, Produktnutzungs- oder Leistungsberichte, Mitteilungen über den Abschluss von Diensten oder Garantieleistungen, Mitteilungen über Sicherheitsrückrufe oder relevante Unternehmensaktualisierungen im Zusammenhang mit Fusionen, Übernahmen oder Veräußerungen sein;
- die Integrität und Sicherheit der HP-Websites, -Produkte, -Funktionen und -Dienste aufrechtzuerhalten und Sicherheitsbedrohungen, Betrug oder andere kriminelle oder böswillige Aktivitäten, die die Kundeninformationen gefährden könnten, zu verhindern und aufzudecken;
- die Identität des Kunden zu überprüfen, einschließlich der Abfrage des Namens des Anrufers und des Mitarbeiterausweises oder der Ausweisnummer für die Erbringung der Fernwartungsdienste von HP;
- geltende Gesetze, Vorschriften, Gerichtsbeschlüsse, Regierungs- und Strafverfolgungsanfragen einzuhalten und Mitarbeiter und andere Kunden zu schützen und Streitigkeiten beizulegen; und
- ein maßgeschneidertes Erlebnis zu bieten, die Dienste und Mitteilungen zu personalisieren und Empfehlungen zu erstellen; und
- Daten von an HP zurückgegebenen Geräten zu löschen.

Anhang 2

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (britische Auftragsverarbeiter)

Diese Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) sind der Datenschutzvereinbarung („DPA“) zwischen HP und dem Kunden beigefügt und Bestandteil dieser.

Im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten,

sind Datenexporteur und Datenimporteur sind wie in **Anhang 1** definiert, jeweils eine „Partei, gemeinsam „die Parteien“,

HABEN sich auf die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln) geeinigt, um angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen für die Übermittlung der in **Anhang 1** aufgeführten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur an den Datenimporteur zu gewährleisten.

Klausel 1

Definitionen

Für die Zwecke der Klauseln gilt:

- (a) die Begriffe „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien von Daten*“, „*Verarbeitung/Verarbeitung*“, „*Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Aufsichtsbehörde*“ haben die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹;
- (b) „*der Datenexporteur*“ bezeichnet den Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) „*der Datenimporteur*“ bezeichnet den Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten zu erhalten, die nach der Übermittlung gemäß seinen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in seinem Namen verarbeitet werden sollen, und der nicht dem System eines Drittlands unterliegt, das einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) „*der Unterauftragsverarbeiter*“ ist jeder vom Datenimporteur oder einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs beauftragten Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten zu erhalten, die ausschließlich für Verarbeitungstätigkeiten bestimmt sind, die nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs gemäß dessen Anweisungen, den Bestimmungen der Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Untervertrags durchgeführt werden sollen;
- (e) „*das anwendbare Datenschutzrecht*“ sind die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für einen für die Datenverantwortlichen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist;
- (f) „*technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen*“ sind Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff, insbesondere wenn die

¹ Die Vertragsparteien können die in der Richtlinie 95/46/EG enthaltenen Definitionen und Bedeutungen in dieser Klausel wiedergeben, wenn sie es für besser halten, wenn der Vertrag für sich allein steht.

Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netz umfasst, und vor allen anderen rechtswidrigen Formen der Verarbeitung.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung und insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, falls zutreffend, sind in **Anhang 1** aufgeführt, der integraler Bestandteil der Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 4(b) bis (i), Klausel 5(a) bis (e) und (g) bis (j), Klausel 6(1) und (2), Klausel 7, Klausel 8(2) und Klauseln 9 bis 12 als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur geltend machen.
2. Die betroffene Person kann gegenüber dem Datenimporteur diese Klausel, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) und Klauseln 9 bis 12 geltend machen, wenn der Datenexporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert, es sei denn, eine Nachfolgeeinrichtung hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder von Rechts wegen übernommen, wodurch sie in die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs eintritt; in diesem Fall kann die betroffene Person sie gegenüber dieser Einrichtung geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existieren oder zahlungsunfähig geworden sind, es sei denn, eine Nachfolgeeinrichtung ist vertraglich oder kraft Gesetzes in alle rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, wodurch sie die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt; in diesem Fall kann die betroffene Person diese gegenüber dieser Einrichtung geltend machen Diese Haftung des Unterauftragsverarbeiters durch Dritte ist auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien erheben keine Einwände dagegen, dass eine betroffene Person von einem Verein oder einer anderen Stelle vertreten wird, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht und wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur stimmt zu und garantiert:

- (a) dass die Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung selbst, der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgte und weiterhin erfolgt (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mitgeteilt wurde) und nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen dieses Staates verstößt;
- (b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenimporteur anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) dass der Datenimporteur ausreichende Garantien in Bezug auf die in Anhang 2 dieses Vertrags genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bietet;
- (d) dass die Sicherheitsmaßnahmen nach Prüfung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts geeignet sind, personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten

Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netz umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und dass diese Maßnahmen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und der Art der zu schützenden Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung angemessen ist;

- (e) dass er die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- (f) dass, falls die Übermittlung besondere Datenkategorien betrifft, die betroffene Person vor oder so bald wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wurde oder wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das keinen angemessenen Schutz im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) jede vom Datenimporteur oder einem Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 5(b) und Klausel 8(3) erhaltene Benachrichtigung an die Datenschutzaufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) den betroffenen Personen auf Anfrage ein Exemplar der Klauseln, mit Ausnahme von Anhang 2, und eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen sowie ein Exemplar jedes Vertrags über Unterverarbeitungsdienste, der gemäß den Klauseln geschlossen werden muss, zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall kann er diese Geschäftsinformationen entfernen;
- (i) dass im Falle einer Weiterverarbeitung die Verarbeitungstätigkeit gemäß Klausel 11 von einem Unterauftragsverarbeiter durchgeführt wird, der mindestens das gleiche Maß an Schutz für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person bietet wie der Datenimporteur gemäß den Klauseln; und
- (j) dass er die Einhaltung von Klausel 4(a) bis (i) gewährleistet.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs²

Der Datenimporteur stimmt zu und garantiert:

- (a) die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Weisungen und den Klauseln zu verarbeiten; kann er dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht leisten, so verpflichtet er sich, den Datenexporteur unverzüglich darüber zu informieren, dass er dazu nicht in der Lage ist; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- (b) dass er keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für ihn geltenden Rechtsvorschriften ihn daran hindern, die vom Datenexporteur erhaltenen Anweisungen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und dass er im Falle einer Änderung dieser Rechtsvorschriften, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in den Klauseln vorgesehenen Garantien und Verpflichtungen haben könnte, den Datenexporteur unverzüglich über diese Änderung informieren wird, sobald er davon Kenntnis hat; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;
- (c) dass er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;

² Zwingende Anforderungen der für den Datenimporteur geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft aufgrund eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Interessen erforderlich ist, d. h. wenn sie eine notwendige Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die Landesregeln der reglementierten Berufe, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses des Staates oder des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer darstellen, stehen nicht im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln. Einige Beispiele für solche zwingenden Anforderungen, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, sind: *unter anderem* international anerkannte Sanktionen, steuerliche Meldepflichten oder Anzeigepflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- (d) dass er den Datenexporteur unverzüglich über Folgendes informieren wird:
 - (i) jedes rechtsverbindliche Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde um Offenlegung der personenbezogenen Daten, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist, wie z. B. ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung,
 - ii) jeden versehentlichen oder unbefugten Zugriff, und
 - iii) jede direkt von den betroffenen Personen gestellte Anfrage, ohne dieser Anfrage nachzukommen, es sei denn, er wurde anderweitig dazu ermächtigt;
- (e) alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Rat der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verarbeitung der übermittelten Daten zu befolgen;
- (f) auf Ersuchen des Datenexporteurs seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen; diese Prüfung wird vom Datenexporteur oder von einer Kontrollstelle durchgeführt, die sich aus unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitgliedern zusammensetzt und vom Datenexporteur gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ausgewählt wird;
- (g) der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln oder eines bestehenden Vertrags über die Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall kann er diese Geschäftsinformationen entfernen, mit Ausnahme von Anhang 2, der in den Fällen, in denen die betroffene Person keine Kopie vom Datenexporteur erhalten kann, durch eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird;
- (h) dass er im Falle einer Unterauftragsverarbeitung den Datenexporteur zuvor informiert und seine vorherige schriftliche Zustimmung eingeholt hat;
- (i) dass die Verarbeitungsdienste durch den Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 11 durchgeführt werden;
- (j) dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie jeder von ihm im Rahmen der Klauseln geschlossenen Vereinbarung über die Unterauftragsverarbeitung zu übermitteln.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die infolge einer Verletzung der in Klausel 3 oder in Klausel 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder einen Unterauftragsverarbeiter einen Schaden erlitten hat, Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens durch den Datenexporteur hat.
2. Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, einen Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1 gegen den Datenexporteur geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen eine der in Klausel 3 oder in Klausel 11 genannten Verpflichtungen ergibt, weil der Datenexporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, so erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person den Datenimporteur so in Anspruch nehmen kann, als wäre er der Datenexporteur, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs vertraglich oder von Rechts wegen übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Unternehmen geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich nicht darauf berufen, dass ein Unterauftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

3. Ist eine betroffene Person nicht in der Lage, einen Anspruch gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur gemäß den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß des Unterauftragsverarbeiters gegen eine der in Klausel 3 oder in Klausel 11 genannten Verpflichtungen ergibt, weil sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr existieren oder zahlungsunfähig geworden sind, so der Unterauftragsverarbeiter erklärt sich damit

einverstanden, dass die betroffene Person den Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf seine eigenen Verarbeitungen gemäß den Klauseln so in Anspruch nehmen kann, als wäre er der Datenexporteur oder der Datenimporteur, es sei denn, ein Nachfolgeunternehmen hat die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs vertraglich oder von Rechts wegen übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Unternehmen geltend machen. Die Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf seine eigenen Verarbeitungen gemäß den Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Mediation und Gerichtsstand

1. Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn die betroffene Person sich gegenüber dem Datenimporteur auf die Rechte eines Drittbegünstigten beruft und/oder Schadensersatzansprüche gemäß den Klauseln geltend macht, der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person akzeptiert:
 - (a) den Streitfall der Schlichtung durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde zu überlassen;
 - (b) den Streitfall an die Gerichte des Mitgliedstaats zu verweisen, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Wahl der betroffenen Person ihre materiellen und verfahrensrechtlichen Rechte auf Rechtsbehelfe nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts nicht beeinträchtigt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Der Datenexporteur verpflichtet sich, eine Kopie dieses Vertrags bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen, wenn diese darum ersucht oder wenn eine solche Hinterlegung nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlich ist.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Aufsichtsbehörde das Recht hat, beim Datenimporteur und bei allen Unterauftragsverarbeitern eine Prüfung durchzuführen, die den gleichen Umfang hat und den gleichen Bedingungen unterliegt, wie sie für eine Prüfung des Datenexporteurs nach dem geltenden Datenschutzrecht gelten würden.
3. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über das Bestehen von Rechtsvorschriften, die auf ihn oder einen Unterauftragsverarbeiter anwendbar sind und die die Durchführung eines Audits beim Datenimporteur oder einem Unterauftragsverarbeiter gemäß Absatz 2 verhindern. In einem solchen Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Die Klauseln unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrages

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern oder zu modifizieren. Dies schließt nicht aus, dass die Parteien bei Bedarf Klauseln zu geschäftsbezogenen Fragen hinzufügen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Klauseln stehen.

Klausel 11

Unterauftragsverarbeitung

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Datenexporteurs keine seiner im Namen des Datenexporteurs gemäß den Klauseln durchgeführten Verarbeitungen an Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Zustimmung des Datenexporteurs Unteraufträge im Rahmen der Klauseln, so darf er dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter tun, die dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen auferlegt, die dem Datenimporteur gemäß den Klauseln auferlegt werden³. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht nach, so bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus dieser Vereinbarung haftbar.
2. Der vorherige schriftliche Vertrag zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter enthält auch eine Drittbegünstigungsklausel gemäß Klausel 3 für den Fall, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, den in Klausel 6 Absatz 1 genannten Schadensersatzanspruch gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig geworden sind und kein Nachfolgeunternehmen die gesamten rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs vertraglich oder von Rechts wegen übernommen hat. Diese Haftung des Unterauftragsverarbeiters durch Dritte ist auf seine eigenen Verarbeitungsvorgänge gemäß den Klauseln beschränkt.
3. Die Bestimmungen über die Datenschutzaspekte bei der Unterverarbeitung des in Absatz 1 genannten Vertrags unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
4. Der Datenexporteur führt ein Verzeichnis der gemäß den Klauseln geschlossenen und vom Datenimporteur gemäß Klausel 5 Buchstabe j) gemeldeten Unterverarbeitungsverträge, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird. Die Liste ist der Datenschutzaufsichtsbehörde des Datenexporteurs zur Verfügung zu stellen.

Klausel 12

Verpflichtung nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste nach Wahl des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und die Kopien davon an den Datenexporteur zurückgeben oder alle personenbezogenen Daten vernichten und dies dem Datenexporteur bescheinigen, es sei denn, der Datenimporteur ist aufgrund von Rechtsvorschriften daran gehindert, alle oder einen Teil der übermittelten personenbezogenen Daten zurückzugeben oder zu vernichten. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten und die übermittelten personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeiten wird.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Ersuchen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungsanlagen einer Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen unterziehen

³ Diese Anforderung kann erfüllt werden, indem der Unterauftragsverarbeiter den zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur gemäß dieser Entscheidung geschlossenen Vertrag mitunterschreibt.

ANLAGE 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Diese Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) sind der Datenschutzvereinbarung („DPA“) zwischen HP und dem Kunden beigefügt und Bestandteil dieser. Dieser Anhang ist Teil der Klauseln. Die Mitgliedstaaten können nach ihren nationalen Verfahren alle zusätzlichen erforderlichen Informationen, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen oder spezifizieren.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte geben Sie kurz Ihre für die Übermittlung relevanten Aktivitäten an):

Der Datenexporteur ist die juristische Person, die den Servicevertrag abgeschlossen hat, sowie alle in einem europäischen Land ansässigen verbundenen Unternehmen des Kunden, die Dienste gemäß dem Servicevertrag erworben haben.

Datenimporteure

Der Datenimporteure ist (bitte geben Sie kurz Ihre für die Übermittlung relevanten Aktivitäten an):

HP Inc. (1501 Page Mill Road, Palo Alto, CA 94304) zusammen mit allen mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen und von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften, unabhängig von der Gerichtsbarkeit des Sitzes oder der Geschäftstätigkeit („HP Group“) als Anbieter der im geltenden Servicevertrag festgelegten Dienste.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von betroffenen Personen (bitte angeben):

Siehe Anhang 1.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von Daten (bitte genau angeben):

Siehe Anhang 1.

Besondere Kategorien von Daten (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden besonderen Kategorien von Daten (bitte genau angeben):

Siehe Anhang 1.

Verarbeitungsvorgänge

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden den folgenden grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten unterzogen (bitte angeben):

Siehe Anhang 1.

ANLAGE 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Diese Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) sind der Datenschutzvereinbarung („DPA“) zwischen HP und dem Kunden beigefügt und Bestandteil dieser. Dieser Anhang ist Teil der Klauseln.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klauseln 4(d) und 5(c) eingeführt hat (oder beigefügtes Dokument/Rechtsvorschrift):

Der Datenimporteur unterhält verwaltungstechnische, physische und technische Schutzmaßnahmen zum Schutz, zur Sicherheit und zur Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Diensten im Rahmen des geltenden Servicevertrags verarbeitet werden. Die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen können je nach Art der im Rahmen des Dienstleistungsvertrags bereitgestellten Dienste variieren.

Anhang 3 – Andere spezifizierte Übermittlungsmechanismen

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (Argentinien)

Gemäß den Bestimmungen von Klausel 6.3.1 des DPA kann HP personenbezogene Kundendaten, die ursprünglich in der Argentinischen Republik erhoben wurden, in Drittländer übermitteln, wenn dies in Verbindung mit den Diensten erforderlich ist.

Wenn die im vorstehenden Absatz erwähnte Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden in Länder erfolgt, die nicht als Länder gelten, die nach den geltenden argentinischen Datenschutzgesetzen ein angemessenes Schutzniveau bieten, gelten für die Übermittlung die in Anhang 2 enthaltenen EU-Standardvertragsklauseln mit den nachstehend aufgeführten Änderungen.

1. Klausel 1 Buchstaben a), c) und e) werden wie folgt ersetzt

- (a) *„personenbezogene Daten“, „sensible Daten“, „Verarbeitung“, „Datenverantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Aufsichtsbehörde“* haben die gleiche Bedeutung wie im argentinischen Datenschutzgesetz Nr. 25.326, der zugehörigen Verordnung Nr. 1558/2001 und den ergänzenden Vorschriften (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) festgelegt;
- (c) *„der Datenimporteur“* ist der außerhalb Argentiniens ansässige Dienstleister, der die personenbezogenen Daten vom Datenexporteur zur Verarbeitung gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erhält;
- (e) *„das anwendbare Datenschutzgesetz“* bedeutet das argentinische Datenschutzgesetz Nr. 25.326 und die dazugehörigen Verordnungen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung).

2. Klausel 4 Buchstabe f) wird wie folgt ersetzt:

- (f) dass die betroffene Person vor oder so bald wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wurde oder wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das keinen angemessenen Schutz im Sinne des argentinischen Datenschutzgesetzes Nr. 25.326 und der dazugehörigen Verordnungen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) bietet.

3. Klausel 7 Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

- (b) den Rechtsstreit an die Gerichts- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Argentinischen Republik zu verweisen.

4. Klausel 9 wird wie folgt ersetzt:

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Argentinischen Republik, insbesondere dem Gesetz Nr. 25.326, seinen Verordnungen und den von der argentinischen Datenschutzbehörde erlassenen Verfügungen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung),